



Datum:
09.03.2022

Sehr geehrter ,

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 16.02.2022, 09:43 Uhr,
auf den insoweit Bezug genommen wird, ergeht folgender Be-
scheid:



1. Ihr Antrag auf Zusendung der unter den Ziff. 1 bis 3
genannten einzelnen Unterlagen wird abgelehnt.
2. Kosten werden gem. § 16 IFG nicht erhoben.

Angewendete Vorschriften:

§§ 3, 7, 9, 16, 17 IFG Berlin, § 43a BRAO, §§ 2, 6, 12, 13 UrhG,
§ 241 BGB

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Antragsteller (ASt) stellte im Zusammenhang mit der von der
Antragsgegnerin (AG) eingereichten Verfassungsbeschwerde zur
Überprüfung, ob mit der Verabschiedung des § 110 Abs. 6 BerIHG
die gesetzgeberische Kompetenz überschritten worden sei, den
Antrag, verschiedene Unterlagen übersendet zu bekommen. Auf
den Antrag wird insoweit Bezug genommen.

Der ASt schrieb insbesondere dazu: „Bitte senden Sie mir Fol-
gendes zu:

1. Sämtliche Unterlagen und Akten, die die Universität zum Ent-
scheidungsprozess für die Beschwerde vor dem BVerfG vorliegen
hat.

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon +49 [30] 2093-12780
Telefax +49 [30] 2093-12781

rechtsabteilung@hu-berlin.de
www.hu-berlin.de

Sitz:

Ziegelstr. 13 c
10117 Berlin
Raum 505

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bhf. Friedrichstr.
Straßenbahn M 1, 12

Bankverbindung:

Berliner Bank - Niederlassung der
Deutsche Bank PGK AG
BIC/SWIFT: DEUTDEDB110
IBAN: DE95 1007 0848 0512 6206 01

2. Sämtliche Unterlagen und Akten zur Beschwerde vor dem BVerfG.

3. Sämtliche Unterlagen und Akten zur juristischen Vertretung der HU in der Beschwerde vor dem BVerfG, insbesondere auch zu den dadurch vorraussichtlich [sic] entstehenden Kosten sowie Verträge, die mit der juristischen Vertretung geschlossen wurden. ..."

2. Begründung:

Der Antrag ist unbegründet.

Ein Anspruch gemäß § 3 IFG Berlin auf Zusendung der genannten Unterlagen ist nicht gegeben, da dieser Anspruch durch die im IFG Berlin geregelten rechtlichen Interessen der vorliegend Beteiligten beschränkt wird und die Interessen der Beteiligten diejenigen des ASt auf Information überwiegen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Herausgabe von Informationen zu Beratungskosten

Die mit der Anwaltskanzlei abgeschlossene Vereinbarung könnte nur unter Teilschwärzung des vereinbarten Stundensatzes herausgegeben werden. Entsprechendes gilt für in Kostenrechnungen angegebene Stundensätze sowie deren Zwischen- und Endsummen. Diese Angaben stellen sämtlichst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kanzlei gemäß § 7 IFG Berlin dar.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 21.02.2019 (OVG 12 B 15.18, NVwZ 2019, 1056; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 19.12.2019, 10 B 16.19, juris) festgestellt, dass Informationen über Rechnungsendsummen einer von der Behörde beauftragten Rechtsanwaltskanzlei sowohl zum Berufsgeheimnis gemäß § 3 Nr. 4 3. Alt. IFG als auch zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Kanzlei gemäß § 6 Satz 2 IFG zu zählen sind. Die das Berufsgeheimnis konkretisierende Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts bestehe dabei nicht allein im Interesse des Mandanten, sondern auch im eigenen beruflichen Interesse der Rechtsanwälte. Ferner liegt die Verschwiegenheitspflicht auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege, so dass sie insoweit über das individuelle Interesse eines Mandanten hinausreiche. Diese Schutzzwecke seien betroffen, wenn eine das Mandat betreffende Auskunftspflicht sich gegen Behörden als Mandanten des Rechtsanwalts richten würde, da eine offene und freie Kommunikation zwischen beiden mit Blick auf eine drohende Preisgabe der Informationen auch in diesem Fall gefährdet sei. Vor einer möglichen Einwilligung zur Bekanntgabe der begehrten Informationen müsse beachtet werden, dass die Behörde nach § 241 Abs. 2 BGB und dem mit der Rechtsanwaltskanzlei geschlossenen Vertrag verpflichtet sei, auf deren Interessen Rücksicht zu nehmen.

Die Argumentation des Gerichts gilt in gleicher Weise für den mit einer Kanzlei vereinbarten Stundensatz. Auch dieser stellt eine wettbewerbsrelevante Information dar, deren Offenlegung die Wettbewerbsposition im Markt beeinträchtigen und schwächen könnte. Da der Stundensatz und die Rechnungssummen Ausgestaltungsdetails des Mandatsverhältnisses sind, sind sie von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO erfasst. Ohne Zustimmung der Mandanten, hier der AG, können solche Details nicht an Dritte herausgegeben werden. Nach der o. g. Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg ist die mandatierende Behörde nicht dazu verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen, sondern hat vielmehr Rücksicht auf die Interessen des Vertragspartners zu nehmen. Vorliegend ist zudem kein nachvollziehbares Interesse dargelegt, warum die Offen-

legung der Kosten von öffentlichem Interesse ist.

Die Argumentation gilt auch für die hier geltende Rechtslage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Auch wenn das IFG Berlin keinen § 3 Nr. 4 3. Alt. IFG entsprechenden Ablehnungsgrund kennt, bedeutet dies nicht, dass die bundesrechtlich vorgegebene Verschwiegenheitspflicht im Geltungsbereich des IFG Berlin keine Anwendung findet, denn gemäß § 17 Abs. 4 IFG Berlin bleiben auf Bundesrecht beruhende Geheimhaltungspflichten unberührt.

Soweit § 7 IFG Berlin eine Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungs- und dem Veröffentlichungsinteresse erfordert, führt die Verschwiegenheitspflicht zwingend dazu, dass hier das Geheimhaltungsinteresse der Kanzlei überwiegt. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg sind die Ablehnungsgründe des IFG Berlin so auszulegen, dass eine bundesrechtskonforme Rechtslage besteht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.12.2021 - OVG 12 B 23/20, juris). Da § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO einer Offenlegung der genannten Details aus dem Mandatsverhältnis gegenüber Dritten entgegensteht, ergibt die Abwägung zwingend ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse.

Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht durch Herausgabe des Beschwerdeschriftsatzes nebst Entwürfen und Korrespondenz

Die inhaltliche Abstimmung des Beschwerdeschriftsatzes sowie die Korrespondenz zwischen AG und Kanzlei fallen ebenfalls als Teil des Mandatsverhältnisses unter die Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO, die dem Informationszugang entgegensteht (§ 17 Abs. 4 IFG Berlin). In den Schriftsätzen sind Sachkenntnis und Expertise der Kanzlei enthalten. Eine Einreichung beim Bundesverfassungsgericht bedeutet zudem nicht, dass der Schriftsatz der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben wird. Gerichtsakten sind vielmehr vertraulich; eine Veröffentlichung der Schriftsätze findet nicht statt.

Verletzung des Schutzes der HU (AG) in Gerichtsverfahren durch Herausgabe des Beschwerdeschriftsatzes nebst Entwürfen und Korrespondenz

Daneben unterfallen die Dokumente auch dem Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin. Die Herausgabe der Schriftsatzentwürfe und der Korrespondenz mit der Kanzlei lassen nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens befürchten. Zusammen mit der Korrespondenz können Schriftsatzentwürfen die taktischen Erwägungen zum Gerichtsverfahren entnommen werden. Das OVG Berlin-Brandenburg hat zu Recht insbesondere die Herausgabe von Rechtsgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen mandatierter Rechtsberater in der Angelegenheit, die Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens ist, für ausgeschlossen gehalten (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2017 - OVG 12 B 12.16, juris Rn. 43, 47).

Dass nach der o.g. Rechtsprechung § 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin in erster Linie die fiskalischen Interessen des Landes Berlin schützt, steht der Anwendung im vorliegenden Fall nicht entgegen. Die Verfassungsbeschwerde betrifft mit § 110 Abs. 6 Satz 2 BerlHG eine gesetzliche Neuregelung, die mittelbar große fiskalische Auswirkungen für die AG hat. Die AG ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes Berlin steht (s. § 1 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 1 BerlHG), Teil des Landes Berlins und kann sich demgemäß auf den Schutz ihrer Interessen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 IFG Berlin berufen.

Verletzung von Urheberrechten durch Herausgabe des Beschwerdeschriftsatzes nebst Entwürfen

Der Beschwerdeschriftsatz und seine Entwürfe unterfallen zudem den Urheberrechten der Verfasser:innen der Kanzlei. Die Herausgabe würde deren urheberrechtliche Nutzungsrechte, hier insbes. das Erstveröffentlichungsrecht gemäß § 12 Abs. 1 UrhG, verletzen.

Das IFG Berlin sieht den Schutz von Urheberrechten nicht ausdrücklich vor. Das Gesetz ist jedoch verfassungs- und bundesrechtskonform so auszulegen, dass auch die Verletzung geistigen Eigentums von § 6 Abs. 1 IFG Berlin erfasst wird. Urheberrechtliche Rechtspositionen sind verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Das Urhebergesetz regelt im Einzelnen die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken. Eine Verletzung der Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Urhebers stellt eine Verletzung absoluter Rechte i.S. des § 823 Abs. 1 BGB dar und verpflichtet zum Schadensersatz. Soweit ein Informationszugang in Kollision mit den urheberrechtlichen Nutzungsrechten gerät, bedarf es daher einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungs- und dem Veröffentlichungsinteresse (s. § 6 Satz 1 IFG, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG).

Das Erstveröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG als einmaliges Recht ist in Bezug auf den Beschwerdeschriftsatz nebst dem Entwurf noch nicht verbraucht. Mit der Abstimmung vor Einreichung beim Bundesverfassungsgericht ist der Schriftsatz nicht im Rechtssinne veröffentlicht worden; zudem ist damit auch keine (konkludente) Zustimmung zu einer späteren Veröffentlichung verbunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 - 7 C 1.18, GRUR 2020, 189 Rn. 25).

Mit der Gewährung des beantragten Informationszugangs würde in das Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG eingegriffen. Eine Veröffentlichung kann nicht unter Hinweis darauf verneint werden, dass hier nur der Informationszugang des ASt und folglich eines Einzelnen, nicht aber der eines unbestimmten und unbegrenzten Personenkreises zur Entscheidung stehe. Denn damit würde zu Unrecht ausgeblendet, dass der voraussetzungslose Anspruch nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin von jedermann geltend gemacht werden kann und das Werk vor diesem Hintergrund der Sache nach dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt ist (s. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 - 7 C 1.14, BVerwGE 152, 241 Rn. 37). Zudem entspricht es der Praxis der Plattform "Frag den Staat", die erfragten Unterlagen öffentlich zugänglich zu machen.

Eine Übersendung von elektronischen Kopien ist zudem mangels Zustimmung der Urheber gemäß § 13 Abs. 5 IFG Berlin gesperrt.

Der Antrag ist demgemäß zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den komm. Präsidenten, Prof. Dr. Peter Frensch, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

